

unter englischem Schutze erklärt; sie waren zum Stützpunkte der englischen Macht im Ostbecken des Mittelmeers bestimmt.

Die Angelegenheiten Deutschlands wurden zuerst von den Bevollmächtigten Oesterreichs und der vier Königreiche Preußen, Bayern, Hannover und Württemberg beraten; ein Antrag von 32 kleineren Staaten an Kaiser Franz, die deutsche Kaiserwürde wieder anzunehmen, wurde zurückgewiesen. Oesterreich hatte schon im Pariser Frieden auf Herstellung des deutschen Reiches verzichtet; da sein Schwerpunkt nach Osten verlegt war und die slavischen Interessen jetzt besondere Berücksichtigung erforderten, so konnte es tatsächlich auch die Pflichten des deutschen Kaisertums nicht mehr erfüllen. Der Gedanke eines preussischen Kaisertums wurde nicht energisch verfolgt, da Preußen nicht in neuen Gegensatz zu Oesterreich treten wollte. Um alle deutschen Länder zu einigen, blieb nichts übrig als ein Staatenbund, besonders da in den Verträgen mit den Rheinbundfürsten diesen die Souveränität zugesprochen war. Durch diese Bestimmung wurden auch die wieder erhobenen Ansprüche der Mediatisirten beseitigt. Die eigentlichen Verfassungsberatungen erfolgten auf der Grundlage eines von W. v. Humboldt gearbeiteten Entwurfs, in dem eine kräftige Bundesgewalt aus Oesterreich, Preußen, Bayern, Württemberg und Hannover, eine jährlich zusammentretende Bundesversammlung aller deutschen Fürsten, eine feste Kriegsverfassung, ein Bundesgericht, Beschränkung des Vertragsrechtes der Einzelstaaten und die Garantie landständischer Verfassungen gefordert waren. Spätere Zusatzanträge betrafen noch die Rechte der Mediatisirten und die einheitliche Organisation der katholischen Kirche Deutschlands. Aber alle Punkte, die eine straffere Bundesverfassung ermöglicht hätten, fielen in den Beratungen dem Widerstreben der Mittelstaaten und Oesterreichs zum Opfer, schließlich auch noch das Bundesgericht. So kam das klägliche Werk der deutschen Bundesakte am 10. Juni 1815 zum Abschluß, dem die Begründer selbst die traurigste Prognose stellten. Der „Deutsche Bund“ war ein völkerrechtlicher Verband von 35 souveränen Staaten und vier freien Städten, ausschließlich bestimmt zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, keineswegs aber zum Wohl des deutschen Volkes, das überhaupt in der Bundesakte gar nicht erwähnt ist. Oesterreich und Preußen gehörten nur für ihre innerhalb der alten Grenzen des Reichs gelegenen Gebiete dem Bunde an und behielten sich daneben ihre Stellung als europäische Mächte vor. Den Vortritt hatte Oesterreich, und dieser sicherte ihm die Möglichkeit, die Kriegsmittel des Bundes, insbesondere Preußens, für sein Interesse auszunutzen und doch zu verhindern, daß Preußen im Bunde zu Einfluß kam. Andererseits waren die Könige von England, der Niederlande und Dänemarks als Herrscher über Hannover, Luxemburg, Holstein und Lauenburg Mitglieder des Bundes. Der Bundestag in Frank-